



Satzung

(Beschlossen in der Gründungsversammlung am 29. 4. 1993 in Leipzig)

(Beschluss über die Namensänderung [vorher "Förderverein der 23. Schule/Gymnasium"] in der Mitgliederversammlung vom 24.03.1994)

(Beschluss über die Satzungsänderung - siehe Synopse – in der Mitgliederversammlung vom 19.12.2024)

§ 1 Name und Sitz

Der "Förderverein des F.-A.-Brockhaus-Gymnasiums Leipzig-Mockau e. V.", nachstehend Förderverein genannt, hat seinen Sitz in Leipzig und ist beim Amtsgericht Leipzig in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung des F.-A.-Brockhaus-Gymnasiums in Leipzig-Mockau auf allen Gebieten, die geeignet sind, sich auf die geistige, körperliche und ethische Entwicklung der Schüler dieser Schule positiv auszuwirken.

Das sind insbesondere

- materielle Belange; die Schule soll bei ihrer Ausrüstung mit Geräten, Mobiliar u. a. unterstützt werden
- pädagogisch-geistige Belange; der Förderverein organisiert Arbeitsgemeinschaften, Kurse und andere Möglichkeiten, um das kulturelle Leben an der Schule anzuregen
- soziale Belange; der Förderverein versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten, sozialen Härtefällen in besonderen Situationen zu helfen.



- (2) Der Förderverein pflegt aus diesen Gründen vielfältige Verbindungen zu Einrichtungen des Mockauer Umlandes und darüber hinaus.
- (3) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Förderverein ist selbstlos tätig, die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins, kein Mitglied des Vereins darf durch seine Mitgliedschaft bevorteilt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Förderverein ist ein möglicher Zusammenschluss von Einzelmitgliedern, Firmen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod;
2. bei korporativen Mitgliedern durch Konkurs, Liquidation oder Auflösung;
3. durch schriftliche Kündigung spätestens bis Juni des ablaufenden Schuljahres;
4. durch Ausschluss mit Zustimmung des Vorstandes
 - a. auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate in Verzug liegt und auf eine schriftliche oder in Textform abgegebene Mahnung nicht reagiert;
 - b. auf Beschluss des Vorstandes, wenn Mahnungen wegen unbekannter Adresse bzw. E-Mail-Adresse unzustellbar sind. Der Vorstand kann dann beschließen, das Mitglied aufgrund unzumutbaren Aufwands auszuschließen.



5. auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit in geheimer Abstimmung, wenn
 - a. eine ehrenrührige Handlung erwiesen ist;
 - b. das Mitglied eine den Förderverein oder seinem Ziel schädigende Haltung einnimmt.
- (2) Vor einem Ausschluss gemäß (1), Ziffer 5 ist dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich äußern zu können. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Entscheidungsvorschlag, der dem Betreffenden und den Antragstellern schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist. Gegen diesen Vorschlag besteht für beide Seiten das Recht des Einspruchs. Der endgültige Beschluss der Mitgliederversammlung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist an die Satzung gebunden und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar sind alle natürlichen Mitglieder.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Förderverein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie mögliche Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und bei Bedarf geändert werden kann.
- (2) Spenden und Zuwendungen dienen ausschließlich den Zielen des Fördervereins.



§ 7 Organe des Fördervereins

- (1) Organe des Fördervereins sind
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, aus dem Schatzmeister und aus einem Mitglied - Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist es, die ihm aus der Satzung erwachsenden Pflichten wahrzunehmen, insbesondere
1. die Arbeit des Fördervereins zu bestimmen;
 2. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen;
 3. den Haushaltsentwurf aufzustellen;
 4. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und dabei für die Einhaltung des Haushaltsplanes zu sorgen. Der Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit zu berichten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

- (5) Der 1. Vorsitzende ist der Vertreter des Fördervereins im Sinne des § 26 des BGB. Er ist an die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane gebunden. Im Falle seiner Verhinderung tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden sein Stellvertreter; des Nachweises der Verhinderung bedarf es nicht.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und die Ausgaben sowie das Vermögen der Gesellschaft.



- (7) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Sollte keine rechtzeitige Neuwahl möglich sein, behalten die aktuellen Vorstandsmitglieder ihre Positionen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Fördervereins dies erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Stimmberechtigten unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Frist für die schriftliche Einladung beträgt vier Wochen, sie kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform, wahlweise per Post oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder übertragen sind, insbesondere



1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 2. die Festsetzung des Beitrages der Mitglieder;
 3. die Festsetzung des Haushaltsplanes des Fördervereins;
 4. die Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Sitzungsniederschriften

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen des Fördervereins sind Niederschriften anzufertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse niedergeschrieben werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Rahmen des Haushaltsplanes Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden, dass die Auflösung des Fördervereins auf der Tagesordnung steht.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



- (3) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an das F.-A.-Brockhaus-Gymnasium Leipzig-Mockau, oder, falls dieses nicht mehr besteht, an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit einem gleichartigen Zweck, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- (4) Nach der beschlossenen Auflösung des Fördervereins bleibt der Vorstand noch so lange im Amt, bis die noch zu erledigenden Angelegenheiten des Vereins abgewickelt worden sind.